

## Schulischer Hygieneplan – gültig ab 25. November 2021/22

Derzeit erfolgt der Unterrichtsbetrieb in Präsenzform im „angepassten Regelbetrieb“, der 1. von vier möglichen Stufen des hessischen Kultusministeriums. Wechsel- und Distanzunterricht sind zurzeit nicht vorgesehen. Änderungen können durch das Kultusministerium oder das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Folgende Maßnahmen ergreifen wir an unserer Schule, um zur Gesundheit der Kinder und des Lehrpersonals beizutragen:

1. Bei Fragen zu Quarantänemaßnahmen, Betretungsverboten und Umgang mit möglichen Kontaktpersonen zu Infizierten stehen wir in engem Kontakt mit dem Gesundheitsamt und handeln nach dessen Weisungen.
2. Personen oder Angehörige des gleichen Hausstandes mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten (Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns), dürfen das Schulgelände nicht betreten. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen“ auf unserer Schul-Homepage ([www.kesperschule.de](http://www.kesperschule.de)).
3. Wir bitten Eltern und Erziehungsberechtigte das Schulgelände nicht zu betreten, sondern die Kinder am Parkplatz zu verabschieden und dort auch abzuholen.
4. In den Schulgebäuden, in den Fluren, im Klassenraum und auf dem Platz ist die Pflicht eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) zu tragen. Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.
5. Vor dem Betreten der Klassen- und Kursräume waschen oder desinfizieren sich Lehrkräfte und Kinder die Hände, dies geschieht ebenfalls vor dem Frühstück.
6. Alle Räume werden regelmäßig intensiv gelüftet (Alle 20 Minuten und in den Pausen). Die Fenster werden nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder geschlossen. Eine Kipplüftung ist wirkungslos.
7. Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten (Armbeuge, Taschentuch).
8. Der Lehrer oder die Lehrerin achtet auf das mindestens tägliche Wechseln der medizinischen Masken.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden:

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
  - soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist z.B. während des Sportunterrichts
  - während der Vorlaufkurse
  - von Kindern unter 6 Jahren sowie
  - von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
9. Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses verfügen. Sie müssen drei Mal ein negatives Testergebnis eines in der Schule durchgeführten Selbsttests oder aus einem Testzentrum vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Das gilt auch für die Vorlaufkurse und für die Vorklasse.  
Lehrkräfte bestätigen mittels eines Testnachweisheftes das negative Testergebnis der Kinder für eine außerschulische Nutzung.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie ggf. erforderlich machen.

10. Kinder, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen, können von den Eltern schriftlich abgemeldet werden. Sie erhalten Aufgaben für Zuhause. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder Veranstaltungen ist nicht möglich.
11. Bei einem positiven Testergebnis beim Selbsttest in der Schule, muss ein Kind sofort die Lerngruppe verlassen und beim Arzt einen PCR-Test vornehmen lassen. Bestätigt dieser Test das positive Testergebnis des Schultests muss das Kind für 14 Tage in Quarantäne. Nach 7 Tagen kann ein weiterer PCR-Test vorgenommen werden. Fällt dieser negativ aus, darf das Kind wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.  
Alle Kinder der Lerngruppe müssen sich nun 14 Tage lang bzw. bis zum negativen Testergebnis des betroffenen Kindes täglich testen und einen Mund-Nasen-Schutz auch am Platz tragen. Sportunterricht wird als Bewegungsstunde erteilt (draußen an der frischen Luft oder mit Maske und Abstand in der Halle).  
Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.
12. Lehrkräfte und sonstiges Personal dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Ein gültiger Testnachweis für nicht geimpfte und nicht genesene Lehrkräfte und sonstiges Personal an Schulen kann dann nur noch erlangt werden, wenn dieser unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird. Alternativ kann die Testung auch von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung vorgenommen und überwacht worden sein.
13. Wo immer möglich, soll außerhalb geschlossener Lerngruppen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden.
14. Die Nachmittagsbetreuung wird mit möglichst feststehenden Gruppen durchgeführt.
15. Ein warmes Mittagessen wird den angemeldeten Betreuungskindern angeboten.
16. Das Schulgebäude wird regelmäßig gereinigt, Oberflächen und Handkontakt-flächen werden täglich feucht gewischt.
17. Nach der Nutzung des Computerraumes und des Tablet-Koffers werden die Tastaturen und Computermäuse desinfiziert.
18. In den Klassen- und Kursräumen werden feste Sitzordnungen möglichst eingehalten.
19. Die Sportumkleiden werden nach jeder Benutzung gründlich gelüftet.
20. Bei Elternabenden muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.
21. Besprechungen, Konferenzen und schulische Veranstaltungen werden auf das Nötigste beschränkt. Informationen werden auf elektronischem Weg oder in Papierform weitergeleitet.  
Die Regelungen zum Infektionsschutz werden ausführlich durch die Lehrkräfte regelmäßig besprochen.
22. Elternsprechtage finden unter der 3G-Regelung (geimpft, genesen, Bürgertest), mit Mindestabstand und Mund-Nasenbedeckung statt.  
Einzelabsprachen sind individuell möglich.